

Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. November 2025

16.

Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

16. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 18. November 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Die Gemeinde Sölden erhebt Friedhofsgebühren in Form von

- a) Einmaligen Graberrichtungsgebühren (Zuweisung einer Grabstätte),
- b) Jährliche Grabbenutzungsgebühren pro Grabstätte,
- c) Einmalige Beerdigungsgebühren (Graböffnung & Grabschließung) und
- d) Leichenhallengebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Graberrichtungsgebühr und der Grabbenutzungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

(2) Für das Kalenderjahr, in dem die Gebührenpflicht entsteht, ist keine jährliche laufende Grabbenutzungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für jenes Jahr, indem eine Grabstätte oder sonstige Friedhofseinrichtung ein weiteres Mal besetzt wird.

§ 3

Höhe der einmaligen Graberrichtungsgebühren (Zuweisung einer/s Grabstätte/Urnengrabes)

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in Euro
a) ein Einzelgrab	120,- Euro
b) ein Doppelgrab	240,- Euro
c) ein Urnengrab (Nische)	120,- Euro
d) Sternenkindergrab (Metallstern)	60,- Euro

Bei der Übernahme eines Grabnutzungsrechtes entfällt diese einmalige Graberrichtungsgebühr, da diese bereits einmalig entrichtet wurde. Dies gilt nicht bei Neubelegung einer Grabstätte.

§ 4

Höhe der jährlichen laufenden Grabbenutzungsgebühr

Art des Grabes	Einmalige Grabgrundgebühr in Euro
a) ein Einzelgrab	35,- Euro
b) ein Doppelgrab	70,- Euro
c) ein Urnengrab (Nische)	35,- Euro
d) ab dem 20. Benützungsjahr	70,- Euro/ Doppelgrab 140,- Euro
e) ab dem 30. Benützungsjahr	105,- Euro/ Doppelgrab 110,- Euro

f) ab dem 40. Benützungsjahr	140,- Euro/ Doppelgrab 280,- Euro
g) ab dem 50. Benützungsjahr	175,- Euro/ Doppelgrab 350,- Euro

Mit jeder Neubelegung einer Grabstätte beginnen die in dieser Verordnung genannten Fristen automatisch neu zu laufen.

§ 5

Höhe der einmaligen Beerdigungsgebühren (Graböffnung und Grabschließung)

Tätigkeit	Einmalige Beerdigungsgebühr / Euro
a) Graböffnung/Grabschließung (Einzelgrab) d. die Gemeindearbeiter	700,- Euro
b) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	120,- Euro
c) Graböffnung/Kindergrab/Kinderfriedhof	350,- Euro
d) Graböffnung Sternenkindergrab	60,- Euro
e) Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	120,- Euro
f) Auflösung einer Grabstätte/Urnennische	55,- Euro

§ 6

Höhe der Leichenhallengebühren

(1) Für die Benützung der Leichenhalle beträgt die Gebühr 55,-.

§ 7

Höhe der Gebühr bei Exhumierungen und Umbettungen

(1) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 700,- Euro

§ 8

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

Die Fälligkeit der Gebühren entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides und sich binnen eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.10.2024, kundgemacht vom 13.11.2024 bis 28.11.2024 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Susanne Gritsch